

#### Satzung

# der Stadt Schwabmünchen über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Kfz- und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung) Vom 05.06.2019

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI S. 260) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBI S. 523), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Schwabmünchen mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

## § 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht, wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird und wenn durch die bauliche Änderung einer Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird.

#### § 3 Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen

- (1) Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen
- 1. Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- 3. Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.



- 5. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- 6. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein und sollen oberirdisch angelegt werden; sie müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben und dürfen weder durch Teilung noch Bildung eines Sonderrechtes der Besucherbenutzung entzogen werden.
- 8. Der Nachweis von Besucherstellplätzen in kraftbetriebenen Hebebühnen (Doppelparker o. ä.) oder Schiebepaletten ist nicht zulässig.
  - (2) Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen
- 1. Ein notwendiger Stellplatz muss mindestens 5,5 m lang, 2,5 m breit und 2,0 m hoch sein.
- 2. Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen.
- 3. Mindestens 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit sollen überdacht sein.
- 4. Die Stellplätze dürfen nicht hintereinander angeordnet werden, es sei denn sie sind einzeln benutzbar.
- 5. Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- 6. Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- 7. Vor den Garagen ist ab Kante der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,5 m Tiefe einzuhalten der nicht zur Fläche eines geforderten Stellplatzes angerechnet und zur öffentlichen Verkehrsfläche eingefriedet werden darf.
- 8. Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen wasserdurchlässige Befestigungsarten (z. B. Schotterrasen oder Rasenpflaster) verwendet werden.
- 9. Zufahrten und Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je angefangene 5 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum, Wuchsklasse II zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, dessen Baumscheibe mindestens 6 qm groß ist. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind zu durchgrünen, die notwendigen Bäume sind zwischen den Stellplätzen zu pflanzen.
- 10. Flachdächer von Garagenanlagen ab 3 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.
- 11. Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz der dem Wohnen dient die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation vorzusehen, die mindestens die Anforderungen als



Normalladepunkt für Elektroautos gemäß § 3 Ladesäulenverordnung erfüllt.

12. Begriffsbestimmungen

Gastraumfläche (GF) = Fläche, auf denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten,

einschließlich Thekenbereich.

Nutzfläche (NF) = Berechnung nach DIN 277 (2005).

Sportfläche (SF) = Fläche, auf der regelmäßig eine sportliche Tätigkeit

ausgeübt wird.

Verkaufsfläche (VF) = Fläche, auf der regelmäßig der Verkauf stattfindet,

einschließlich Kassenbereich.

Wohnfläche (WF) = Berechnung nach der II. Berechnungsverordnung.

# § 4 Fahrradstellplätze

(1) Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

- 1. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2. Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.
  - (2) Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen
- 1. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,3 m² pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- 2. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- 3. Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten.

#### § 5 Bestandsschutz

Stellplätze im Sinne von § 2, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.



## § 6 Ablösung der Stellplatzpflicht

- 1. Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt. Demnach können die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze gegenüber der Stadt Schwabmünchen (Ablösevertrag) abgelöst werden.
- 2. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- 3. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
- 4. Die im Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
- 5. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- 6. Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird oder wenn die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt.
- 7. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

## § 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schwabmünchen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Schwabmünchen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.



#### § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Schwabmünchen, den 05.06.2019 Stadt



#### Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1

Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Ste	llplätze	Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung	_	2 Stellplätze je Wohnung, mindestens 4 Stellplätze	_
1.2	Mehrfamilienhäuser bis einschließlich 4 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung		2 Stellplätze je Wohnung	
	mit mehr als 4 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung zusätzlich 10 v. H. für Besucher			
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	_	1 Stellplatz je Wohnung	_
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10	1 Stellplatz je 3 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Ste	llplätze	Fahrrad-S	Stellplätze
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NF	20	1 Stellplatz je 40 m² NF	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz, je 30 m <sup>2</sup> NF, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten				
	Läden	1 Stellplatz je 40 m² VF, mindestens 2 Stellplätze je Laden		1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> VF, mindestens 2 Stellplätze je Laden	
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m² VF	75	1 Stellplatz je 40 m² VF	75



			(	Seite 8	
Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
	(einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)				
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	_	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	_
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	_	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	_
	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup>	_	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup>	_



Nr.	Verkehrsquelle	Verkehrsquelle Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Grundstücksfläche		Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	_	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	_
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	_	2 Stellplätze je Spielfeld	_
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	_	2 Stellplätze je Court	_
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	_	6 Stellplätze je Minigolfanlage	_
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	_	4 Stellplätze je Bahn	_
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	_	1 Stellplatz je 5 Boote	_
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche		1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	_
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NF, mind. 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m² NF, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb	75	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb	75



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Zuschlag nach 6.1 oder 6.2		Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	_	1 Stellplatz je Klasse	_
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	_	1 Stellplatz je 15 Schüler	_
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	_	1 Stellplatz je 10 Studierende	_
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2	_	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2	_



Nr.	Verkehrsquelle	nrsquelle Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Stellplätze		Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	_	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	_
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NF oder je 3 Beschäftigte	10	1 Stellplatz je 70 m² NF oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NF oder je 3 Beschäftigte		1 Stellplatz je 100 m² NF oder je 3 Beschäftigte	_
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand		6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	_
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)		Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	_
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.		
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup>	_	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup>	_



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze		Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	